

## TITVLVS X.

## Erster Theil/

S. cution/ neben dem Lauff Gelt (wie obgemeldet) ein halber Gulden/ dieser Statt währung/ gegeben werden.

XVI. **N**och sonst kein Stillieg Gelt in allen oberzehnten Fällen/ Es were dann daß die Parthenen ihme dem Botten still zu liegen/ vnd auff Antwort zu warten/ sonderlich befohlen hetten.

## Der X. Titul.

De Citatione  
Ciuum & In  
colarum.

**V**on Citation vnd Fürgebotten / so den Bürgern vnd Inwohnern geschehen.

S.  
I.

**W**elcher Bürger oder Beseß gegen einem andern Ingefessenen Bürger oder Inwohner dieser Statt/ Anspruch vnd Forderung zu haben vermeynt/ vnd dieselbige Rechtlich gegen ime fürnehmen wil/ Der sol demselben an des Heiligen Reichs Gericht allhie/ durch einen vnser geschwornen Richter oder Statte knecht/ zu erscheynen fürgebieten/ vnd in solchem Fürgebott außtrücklich vermelden lassen / Auff weiß ansuchen/ auch vmb was Sachen vnd Forderung willen / er zu antworten für Gericht erscheynen solle/ Damit der Antworter dessen wissens haben/ vnd darauff bedacht seyn möge.

L. i. wichtig. in prof. de. et. d. d.

II. **S**olch Fürgebott aber sol auffß lengst an dem nächsten Tag vor dem Gerichts Tag / bey rechter Tagzeit/ vnd bey noch währendem Sonnenscheyn / auch eines jeden Tags in der Wochen/ geschehen.

Doch